

Auf der Grundlage der §§ 16 und 17 des Zweiten Gesetzes zur Ausführung des Achten Buches des Sozialgesetzbuches - Kinder- und Jugendhilfe - Kindertagesstättengesetz (KitaG) des Landes Brandenburg in der derzeit gültigen Fassung, § 90 des Achten Buches Sozialgesetzbuch - Kinder- und Jugendhilfe - (SGB VIII) in der derzeit gültigen Fassung, hat der Gemeindegemeinderat am **07.10.2019** die folgende Elternbeitragsordnung beschlossen:

**Elternbeitragsordnung der Evangelischen Stadtkirchengemeinde
für die Benutzung der Kindertagesstätten
in der Trägerschaft der Evangelischen Stadtkirchengemeinde (KitaEBo)**

Kurzübersicht:

§ 1 Grundsätze

§ 2 Entstehung der Elternbeitragspflicht

§ 3 Elternbeitragsschuldner

§ 4 Berechnungsgrundlagen

§ 5 Grundbeitragsatz und Betreuungsumfang

§ 6 Maßstab der Grundbeiträge und Einkommensermittlung

§ 7 Elternbeiträge für zusätzliche Leistungen

§ 8 Elternbeiträge für die Ferienbetreuung

§ 9 Elternbeiträge für die Eingewöhnung

§ 10 Essengeld

§ 11 Fälligkeit

§ 12 In-Kraft-Treten

Es wird zur Vereinfachung die männliche Sprachform gewählt.

§ 1 Grundsätze

- (1) Für die Inanspruchnahme der Kindertagesstätten (Kita) in Trägerschaft der Evangelischen Stadtkirchengemeinde Eberswalde werden Beiträge erhoben. Die nachfolgende Elternbeitragsordnung spiegelt das Einvernehmen zwischen der Evangelischen Stadtkirchengemeinde und dem Landkreis Barnim als Träger der öffentlichen Jugendhilfe über die Grundsätze der Höhe und Staffelung der Elternbeiträge im Sinne des § 17 Abs. 3 Satz 2 Kindertagesstättengesetz (KitaG) wieder.
- (2) Folgende Elternbeiträge erhebt die Evangelische Stadtkirchengemeinde Eberswalde von den Personensorgeberechtigten für die Benutzung der Kindertagesstätten in Trägerschaft der Evangelischen Stadtkirchengemeinde
 1. Elternbeiträge
 - a) Grundbeitrag
 - b) Beiträge für zusätzliche Leistungen (Gastkinder, zusätzliche Betreuungszeiten gemäß § 7 dieser Elternbeitragsordnung)
 - c) Beiträge für verkürzte Betreuungszeit für Kinder, welche die Eingewöhnungszeit in Anspruch nehmen
 2. Essengeld

§ 2 Entstehung der Elternbeitragspflicht

- (1) Die Elternbeitragspflicht entsteht mit der vereinbarten Aufnahme des Kindes in die Kita und endet mit der im Betreuungsvertrag vereinbarten Befristung oder dem Ablauf des Monats, in dem die Kündigung wirksam wird. Die Elternbeiträge für die Benutzung von Kindertagesstätten in Trägerschaft der Evangelischen Stadtkirchengemeinde werden durch eine Elternbeitragsberechnung festgesetzt. Die Höhe des Elternbeitrages gilt bis zur Erteilung einer neuen Elternbeitragsberechnung.
- (2) Die Aufnahme eines Kindes erfolgt in der Regel zum 1. eines Monats. Elternbeiträge sind für jeden Monat, in dem das Kind angemeldet und aufgenommen wird, in voller Höhe zu entrichten, sofern die Aufnahme bis zum 15. des Monats erfolgt. Sollte in begründeten Ausnahmefällen eine Aufnahme zu einem späteren Zeitpunkt erfolgen - nach dem 15. des Monats - so sind 50 % des Beitrages zu entrichten.

Evangelische Stadtkirchengemeinde Eberswalde
Der Gemeindegemeinderat

- (3) Die Elternbeiträge werden auf der Grundlage des Jahresnettoeinkommens der Beitrags-schuldner ermittelt und sind in 12 Monatsbeiträgen zu zahlen. Die Elternbeiträge für das laufende Kalenderjahr (01.01. bis 31.12.) werden auf Grundlage der bis zum 31.03. des laufenden Jahres vorzulegenden Nachweise (§ 6) berechnet. Bis zum Abschluss der Berechnung der Elternbeiträge durch das KVA Eberswalde (Abteilung Kita) und entsprechend der zuletzt erteilten Elternbeitragsberechnung sind zunächst Elternbeiträge in Höhe der im Monat Dezember des letzten Jahres zu entrichtenden Elternbeitrages zu zahlen. Überzahlungen werden mit dem nächsten Elternbeitrag verrechnet. Für Nachzahlungen wird die Frist zur Begleichung der Schuld in der Elternbeitragsberechnung bestimmt. Die Berechnung erfolgt erstmalig im Zuge der Aufnahme eines Kindes.
- (4) Eine Beitragsänderung erfolgt bei Eintritt in die Altersgruppe Kindergarten zum 1. des Folgemonats, in dem das Kind 3 Jahre alt wird. Diese Regelung gilt, auch wenn das Kind vorzeitig einen Kindergarten besucht oder in einer altersgemischten Gruppe betreut wird. Beim Wechsel des Kindes vom Kindergarten in den Hort im Zusammenhang mit der Einschulung wird der Monatsbeitrag im Einschulungsmonat entsprechend den Betreuungstagen anteilig für den Kindergarten und den Hort berechnet.
- (5) Die Elternbeitragspflicht entsteht auch bei Abwesenheit des Kindes z. B. durch Krankheit, Urlaub sowie bei vorübergehendem Fehlen und bei Abmeldung des Kindes bis zum Ablauf der Kündigungsfrist. In Ausnahmefällen, insbesondere bei familiären Notsituationen, Abwesenheit während einer Kur oder länger als 6 Wochen andauernden entschuldigten Fehlzeiten, kann die Evangelische Stadtkirchengemeinde auf Antrag der Personensorgeberechtigten teilweise oder ganz die Beiträge erlassen. Bei Schließzeiten der Kindertagesstätte erfolgt keine Ermäßigung bzw. kein Erlass des Beitrages.
- (6) Erfolgt kein fristgemäßer und/oder für die Prüfung ausreichender Einkommens- und Einnahmennachweis, so wird den Elternbeitragspflichtigen der höchste Elternbeitrag (der im Einzelfall zu Grunde gelegten Altersstufe und der vereinbarten Betreuungszeit) so lange in Rechnung gestellt, bis ein ordnungsgemäßer Nachweis erbracht wurde. Wird der Nachweis erbracht, erfolgt für den kommenden Monat eine Neuberechnung des Grundbeitrages.

§ 3 Elternbeitragsschuldner

- (1) Elternbeitragsschuldner sind Personensorgeberechtigte/n, auf dessen/deren Veranlassung hin das Kind die Kindertagesbetreuung in Anspruch nimmt im Sinne der Benutzerordnung der Evangelischen Stadtkirchengemeinde für die Benutzung der Kindertagesstätten in Trägerschaft der Evangelischen Stadtkirchengemeinde (KitaBenO)
- (2) Personensorgeberechtigt ist, wem allein oder gemeinsam mit einer anderen Person die Personensorge obliegt.
- (3) Mehrere Beitragsschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 4 Berechnungsgrundlagen

- (1) Bei Lebensgemeinschaften (Ehe oder eheähnlicher Gemeinschaft) wird das Einkommen beider Partner zugrunde gelegt, sofern sie Eltern des Kindes sind. Steht ein Partner der Lebensgemeinschaft (Lebensgefährte oder Ehepartner) in keiner Rechtsbeziehung zum Kind, bleibt sein Einkommen bei der Ermittlung der Leistungsfähigkeit unberücksichtigt.
- (2) Bei nachweislich getrennt lebenden Ehepartnern bleibt das Einkommen des nicht mit dem Kind zusammenlebenden Elternteils ab dem Zeitpunkt des Nachweises unberücksichtigt. Es kommt dann der zu zahlende Unterhalt für den unterhaltsberechtigten Ehepartner sowie für die leiblichen unterhaltsberechtigten Kinder zur Anrechnung.

§ 5 Grundbeitragsatz und Betreuungsumfang

- (1) Der Grundbeitrag wird nach Altersstufen differenziert erhoben:
 - **Krippenalter:** Kinder bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres
 - **Kindergartenalter:** Kinder vom vollendeten 3. Lebensjahr bis zur Einschulung
 - **Hortalter:** Kinder im Grundschulalter (1. bis 4. Klasse)
- (2) Es stehen folgende Betreuungszeiten (Betreuungsumfang) pro Woche zur Verfügung, die je nach Ergebnis der Prüfung des Rechtsanspruches auf Kindertagesbetreuung in Anspruch genommen werden können:

1. in Krippe und Kindergarten:

- a) bis zu 20 Stunden wöchentlich
- b) bis zu 30 Stunden wöchentlich
- c) bis zu 40 Stunden wöchentlich
- d) bis zu 50 Stunden wöchentlich

2. im Hort:

- e) bis zu 20 Stunden wöchentlich
- f) bis zu 30 Stunden wöchentlich
- g) bis zu 40 Stunden wöchentlich

- (3) Die konkrete Höhe des Grundbeitrages (Beitragssatz) ergibt sich aus den beiliegenden Staffelungstabellen, die als Anlagen 1 bis 3 Bestandteile dieser Elternbeitragsordnung ist.

§ 6 Maßstab für die Elternbeiträge und Einkommensermittlung

- (1) Beitragsmaßstab und Staffelungskriterien für den zu entrichteten Elternbeitrag sind zum Zeitpunkt der Aufnahme des Kindes in die Kindertagesstätte:
- die jeweilige Altersstufe des Kindes (Krippe, Kindergarten und Hort)
 - der Umfang der Betreuungszeit
 - das anrechnungsfähige Jahreseinkommen der Eltern
 - Anzahl der unterhaltsberechtigten Kinder
- (2) Die Elternbeiträge für ein Krippenkind werden bis einschließlich des Monats berechnet, in welchem das Kind das 3. Lebensjahr vollendet, auch wenn es vorzeitig in einer altersgemischten Gruppe betreut wird. Die Elternbeiträge für ein Kindergartenkind werden ab dem 1. des Folgemonats nach Vollendung des 3. Lebensjahres entrichtet.
- (3) Im letzten Jahr vor der Einschulung werden die Kindergartenkinder Elternbeitragsfrei betreut. Die Elternbeitragsfreiheit gilt grundsätzlich für alle Leistungen, die der Träger der Kita im Rahmen seines Auftrags nach dem Kita-Gesetz erbringt. Sie gilt nicht für das Essengeld und nicht für Leistungen, die von Dritten angeboten werden. Kinder, die von der Einschulung zurückgestellt werden, sind zwei Jahre Elternbeitragsfrei: im Jahr bis zur Entscheidung der Rückstellung und im Jahr der Zurückstellung. Für Kinder, die vorzeitig eingeschult werden, werden die zunächst erhobenen Elternbeiträge erstattet. Voraussetzung hierfür ist, dass die Eltern, bis zum 01.06. des Jahres der Einschulung, die vorzeitige Einschulung dem Träger melden

(4) Nach § 2 KitaBBV kann den in § 90 Abs. 4 SGB VIII genannten Personengruppen ein Elternbeitrag nicht zugemutet werden, wenn die Personensorgeberechtigten oder deren Kind

1. Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem SGB II,
2. Leistungen nach dem dritten und vierten Kapitel des SGB XII,
3. Leistungen nach den §§ 2 und 3 Asylbewerberleistungsgesetzes,
4. einen Kinderzuschlag nach § 6a Bundeskindergeldgesetzes,
5. Wohngeld nach dem Wohngeldgesetz erhalten oder
6. das Haushaltseinkommen (= Summe der Nettoeinnahmen aller im Haushalt lebenden Personen) einen Betrag von 20.000 € im Kalenderjahr nicht übersteigt (Geringverdienende)

Der Träger der Kindertagesstätte befragt die Personensorgeberechtigten, ob sie oder das Kind eine der vorgenannten Leistungen erhalten oder Geringverdienende sind und lässt sich dies nachweisen. Der Nachweis kann insbesondere durch die Vorlage folgender Unterlagen erbracht werden:

- Leistungsbescheid über den Empfang einer der in § 90 Abs. 4 SGB VIII genannten Leistungen (siehe 1. bis 5.),
- Lohnsteuerbescheinigung,
- Verdienstbescheinigung,
- Steuerbescheid.

In diesen Fällen stellt der Träger der Kindertagesstätte die Beitragsfreiheit fest und erhebt keinen Elternbeitrag.

In allen anderen Fällen (ausgenommen die v. g. 6 Personengruppen) wird weiterhin ein Elternbeitrag durch den Träger der Einrichtung festgelegt und erhoben.

Hält der Träger der Kita die Unzumutbarkeit der Belastung mit diesem Elternbeitrag aus sonstigen Gründen dennoch für möglich, so hat er die Personensorgeberechtigten auf die Möglichkeit der Antragstellung nach § 90 Abs. 4 SGB VIII hinzuweisen.

Der Antrag auf Kostenübernahme kann wie bisher beim Jugendamt des Landkreises Barnim gestellt werden.

(5) Unterlagen zum Nachweis des Einkommens, der Personensorgeberechtigten die nicht unter Punkt (4) fallen, können sein:

- die elektronische Lohnsteuerbescheinigung des Vorjahres
- eine Jahreslohnbescheinigung
- zum Nachweis erhöhter Werbungskosten der Einkommenssteuerbescheid sowie sonstige Nachweise, die zur Einkommensberechnung geeignet sein könnten wie z. B. ALG-II-Bescheid, Elterngeldbescheid etc.

- (6) Der Grundbeitrag wird entsprechend der Zahl der Kinder ermäßigt, für die Kindergeld bezogen wird. Bei einem Kind beträgt die Grundbeitrag 100 % der in der Staffelungstabelle für die jeweilige Betreuungszeit und -art festgeschriebenen Summe. Bei zwei Kindern ermäßigt sich der tabellarische Grundbeitrag um jeweils 20 Prozentpunkte auf 80 % je Kind. Bei drei Kindern um jeweils 40 Prozentpunkte auf 60 % je Kind. Bei vier und jedem weiteren Kind um jeweils 60 Prozentpunkte auf 40 % je Kind. Ab dem 7. Kind wird kein Beitrag mehr erhoben.
- (7) Einkommensänderungen sind von den Elternbeitragschuldnern unverzüglich und unaufgefordert mitzuteilen. Eine Neuberechnung des Grundbeitrages erfolgt bei einer Verringerung bzw. Erhöhung des Einkommens ab Antragstellung (Posteingang). Alle entsprechenden Nachweise können persönlich, per Post, FAX oder E-Mail eingereicht werden.
- (8) Das anrechnungsfähige Jahreseinkommen im Sinne dieser Elternbeitragsordnung ist die Summe des jährlichen Nettoeinkommens und der sonstigen Einnahmen. Ein Ausgleich von positiven Einkünften mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten und mit Verlusten des zusammen veranlagten Beitragsschuldners ist nicht zulässig.
- (9) Maßgebend für die Höhe des Grundbeitrages ist das Einkommen des vorangegangenen Kalenderjahres. Sofern sich das Einkommen des laufenden Kalenderjahres um 200,00 € monatlich verringert oder erhöht hat, ist es Grundlage für die Berechnung (Jahreseinkommen, d. h. das tatsächliche monatliche Einkommen x Anzahl der Monate zuzüglich Weihnachts- und Urlaubsgeld, Tantiemen, Prämien etc.).
- (10) Als Nettoeinkommen gilt bei Einnahmen aus nicht selbstständiger Arbeit das Bruttoeinkommen, einschließlich Weihnachts- und Urlaubsgeld abzüglich der Lohn- und Kirchensteuer, des Solidaritätszuschlages, des Arbeitnehmeranteils zur Sozialversicherung sowie der Werbungskosten. Hinsichtlich der Werbungskosten ist der Arbeitnehmer-Pauschbetrag nach dem Einkommensteuergesetz in der jeweils geltenden Fassung in Abzug zu bringen. Die Berücksichtigung höherer Werbungskosten anhand eines Einkommenssteuerbescheides für das betreffende Jahr ist nachzuweisen.

- (11) Bei Selbstständigen die noch keinen Einkommenssteuerbescheid erhalten haben, kann bis zu dessen Vorlage eine schriftliche Einkommensselbsteinschätzung zugrunde gelegt werden. Ansonsten wird der letzte Einkommenssteuerbescheid zugrunde gelegt. Bei Abweichungen ab einer Höhe von 200,00 € nimmt die Evangelische Stadtkirchengemeinde eine nachträgliche Anpassung des Beitrages vor für den Zeitraum des geltenden Einkommensteuerbescheides. Im Übrigen gelten für die Einkommensermittlung bei Selbstständigen die vorstehenden Regelungen entsprechend.
- (12) Bei Einkünften aus selbstständiger Tätigkeit ist von der Summe der positiven Einkünfte abzüglich der Einkommens- und Kirchensteuer einschließlich des Solidaritätszuschlages sowie der Beiträge zur Krankenversicherung in tatsächlicher Höhe und der Aufwendungen für die Altersvorsorge auszugehen. Die positiven Einkünfte ergeben sich aus den Einnahmen abzüglich der Betriebsausgaben und sind dem Einkommensteuerbescheid zu entnehmen. Für die Altersvorsorge ist der Anteil in Abzug zu bringen, der dem Arbeitnehmeranteil in der gesetzlichen Rentenversicherung entspricht, der Höchstbetrag orientiert sich an der jeweils geltenden Beitragsbemessungsgrenze.
- (13) Zu den sonstigen Einnahmen gehören alle Geldbezüge, unabhängig davon, ob sie steuerpflichtig oder steuerfrei sind, die die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit erhöhen, einschließlich öffentlicher Leistungen für die Beitragsschuldner und die Kinder, welche eine Kita in evangelischer Trägerschaft besuchen. Zu den sonstigen Einnahmen gehören z.B.:
- wegen Geringfügigkeit pauschal vom Arbeitgeber versteuerte Einkommen, Renten, Unterhaltsleistungen, Einnahmen aus Mieten und Pachten sowie Kapitalvermögen
 - Einnahmen nach dem Sozialgesetzbuch - Arbeitsförderung, z. B. Überbrückungsgeld, Arbeitslosengeld, Unterhaltsgeld, Übergangsgeld, Kurzarbeitergeld, Wintergeld,
 - Winterausfallgeld, Konkursausfallgeld sowie Berufsausbildungsbeihilfe und Leistungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz etc.,
 - sonstige Leistungen nach den Sozialgesetzen, z. B. Krankengeld, Mutterschaftsgeld, Verletztengeld, Übergangsgeld, Wohngeld, Leistungen nach dem Wehrgesetz und sonstigen sozialen Gesetzen etc. und
 - Elterngeld über 300 € gemäß § 2 Absatz 4, § 10 Absatz 1 Gesetz zum Elterngeld und zur Elternzeit (Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz – BEEG) – damit gilt Elterngeld unter 300 € nicht als Einkommen.

Nicht anzurechnen sind Kindergeld, Pflegegeld und BAFÖG-Leistungen.

- (14) Bei Elternbeitragsschuldnern, die aufgrund gesetzlicher Unterhaltspflichten nachweisliche Unterhaltsleistungen erbringen, sind diese Unterhaltsleistungen vom Nettoeinkommen abzusetzen.
- (15) Bei den Versorgungsbezügen der Beamten nach dem Beamtenversorgungsgesetz sind die Einkommenssteuer einschließlich des Solidaritätszuschlages, die Werbungskosten und die Beiträge für die Krankenversicherung in Abzug zu bringen. Beim Bezug von Renten aus der gesetzlichen Rentenversicherung sind die zu zahlenden Beiträge an die Sozialversicherung, die Werbungskosten sowie die Einkommenssteuer einschließlich des Solidaritätszuschlages in Abzug zu bringen.
- (16) Bei Einnahmen aus Mieten, Pachten sowie Kapitalvermögen sind Werbungskosten nach dem Einkommenssteuergesetz in der jeweils geltenden Fassung abzuziehen.

§ 7 Elternbeiträge für zusätzliche Leistungen

- (1) Die Evangelische Stadtkirchengemeinde ist berechtigt, für Leistungen die über eine Regelbetreuung und über die Öffnungszeiten der Einrichtungen hinausgehen zusätzliche Beiträge zu berechnen.
- (2) Wird die festgesetzte Betreuungszeit innerhalb der Öffnungszeiten der Kindertagesstätte überschritten, ist für jede angefangene zusätzliche Stunde einen Beitrag von 10,00 € zu entrichten. Dies gilt ab der dritten Überschreitung innerhalb eines laufenden Kalenderjahres bis zu dessen Ablauf.
- (3) Bei Verbleib des Kindes in der Kindertagesstätte über die Öffnungszeiten der Kindertagesstätte hinaus wird für jede angefangene zusätzliche Stunde ein Beitrag von 25,00 € fällig. Dies gilt ab der dritten Überschreitung innerhalb eines laufenden Kalenderjahres bis zu dessen Ablauf.
- (4) Gastkinder haben für die zeitweilige Betreuung einen Stundensatz je angefangene Stunde in Höhe von 2,50 € zu zahlen.

§ 8 Elternbeiträge für die Ferienbetreuung

An schulfreien Tagen sowie in den Ferien ist für Kinder im Hort eine ganztägige Betreuung möglich. Der Bedarf ist bei der Kita-/Hortleitung anzumelden. Wird dieses Angebot in Anspruch genommen, ist ein entsprechender Beitrag für die Ferienbetreuung zu entrichten. Die Höhe dieses Beitrages ergibt sich aus der Differenz zwischen dem Monatsgrundbeitrag für den erhöhten Betreuungsbedarf in den Ferien und dem Monatsgrundbeitrag für den Betreuungsbedarf in der Schulzeit. Dieser Betrag wird durch vier (vier Wochen) geteilt und ergibt somit einen Beitrag für die Ferienbetreuung die pro angefangene Woche zu entrichten ist. Für unterrichtsfreie Tage wird kein Beitrag erhoben.

§ 9 Elternbeiträge für die Teilnahme an einer Eingewöhnungszeit

Bei Wahrnehmung einer Eingewöhnungszeit entsteht die Beitragspflicht mit dem ersten Tag der Eingewöhnungszeit. Für die Eingewöhnungszeit sind pauschal 50 v. H. des Elternbeitrages des nächstfolgenden vollen Monats zu zahlen.

§ 10 Das Essengeld

- (1) In der evangelischen Kindertagesstätte wird die Teilnahme an der täglichen Inanspruchnahme der Versorgung mit Frühstück, Obst, Mittagessen, Vesper sowie Getränken während der festgesetzten Betreuungszeit geboten.
- (2) Für das Mittagessen wird ein Essengeldbeitrag, in Höhe der durchschnittlich ersparten Eigenaufwendungen, in Form einer monatlichen Pauschale in Höhe von 40,00 € erhoben.
- (3) Für den Monat, in dem die Schließzeit fällt, wird kein Essengeld erhoben. Dies gilt unabhängig vom Zeitpunkt des Eintritts in das Betreuungsverhältnis. Für Hortkinder, die während der gesamten Ferienzeiten nicht betreut werden, wird in dieser Zeit auch kein Essengeld erhoben.

§ 11 Fälligkeit

Die Elternbeiträge und die Essengeld – die in Form einer monatlichen Pauschale erhoben werden – werden zum 15. oder den darauf folgenden Bank Tag des laufenden Monats eingezogen. In Ausnahmefälle kann auch der letzte Bank-Tag im Monat vereinbart werden.

§ 12 In-Kraft-Treten

Diese Elternbeitragsordnung tritt am **01.11.2019** in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Elternbeitragsordnung, vom 01.05.2015, außer Kraft.

Eberswalde, den **07.10.2019**

Der Gemeindekirchenrat